

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 5

Datum 02. Juli 2013 (...vermittlungen-sgb3-bundesrechnungshof)

BIAJ-Materialien

Abgänge aus Arbeitslosigkeit, vermittelte Arbeitslose, Vermittlungsquote im Rechtskreis SGB III

Am 23. Juni 2013 und den folgenden Tagen „machte“ eine Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofes Schlagzeilen. „Der Spiegel“ hatte an diesem Sonntag (vorab) über einen (bis dahin) „vertraulichen Bericht“ (eine Prüfungsmittelung) des Bundesrechnungshofes „über die Prüfung der Steuerung der Zielerreichung in den strategischen Geschäftsfeldern I und Va“ vom 7. November 2012 (!) berichtet. („Integration und Leistungsgewährung Arbeitslosengeld I“ und „Markterschließung für Nichtleistungsempfänger/innen“) Es geht darin um die zum Zeitpunkt der Prüfung (2011) insgesamt **176 Arbeitsagenturen (jetzt noch 156)**, von denen 7 geprüft wurden. Die zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt **442 Jobcenter (jetzt noch 410)** waren kein (!) Gegenstand der Prüfung.

Kein Gegenstand der Prüfung durch den Bundesrechnungshof war damit auch die Wirkung der **Teilung der Arbeitslosen** in „zwei Klassen“ mit unterschiedlichen Rechten: Arbeitslose im Rechtskreis SGB III (Arbeitsagenturen) und Arbeitslose im Rechtskreis SGB II (Jobcenter).

Im **Prüfungsjahr 2011** waren im Rechtskreis SGB III, also **bei den 176 Arbeitsagenturen**, durchschnittlich insgesamt **891.875 Arbeitslose** (im Bestand¹) **registriert**, von 2.975.823 Arbeitslosen insgesamt. Von den 891.875 Arbeitslosen bei den Arbeitsagenturen (im Rechtskreis SGB III) waren 746.087 kürzer als 12 Monate arbeitslos. **16,3 Prozent** (145.788) der bei den Arbeitsagenturen (im Rechtskreis SGB III) registrierten Arbeitslosen waren 12 und mehr Monate arbeitslos und damit **Langzeitarbeitslose** im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III. **Von den 746.087 Arbeitslosen, die kürzer als 12 Monate arbeitslos waren, waren 80,3 Prozent** (599.430) **Leistungsempfänger/innen**. **Von den 145.788 Langzeitarbeitslosen** bei den Arbeitsagenturen (im Rechtskreis SGB III)² waren lediglich **42,0 Prozent** (61.246) **Leistungsempfänger/innen**. Von den 67.909 langzeitarbeitslosen **Männern** bei den Arbeitsagenturen hatten **49,9 Prozent** (33.886) Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III), von den 77.879 langzeitarbeitslosen **Frauen (!)** lediglich **35,1 Prozent** (27.360).

Die Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes, wie z.B. „Das Zielsystem fördert die Vernachlässigung von Arbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen“ oder „Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit unternahmen die Agenturen jedoch immer weniger Vermittlungsbemühungen“, die hier nicht kommentiert werden sollen³, **beziehen sich also (in dieser Prüfung) ausschließlich auf die Arbeitsagenturen**.

¹ nachrichtlich: Im Berichtsjahr 2011 wurden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den Rechtskreis SGB III (Arbeitsagenturen) insgesamt 3,629 Millionen Zugänge an Arbeitslosen und 3,573 Millionen Abgänge an Arbeitslosen ermittelt, darunter 1,567 Millionen Abgänge in „Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt“.

² Insgesamt waren im Berichtsjahr 2011 durchschnittlich 1.051.603 Langzeitarbeitslose gemäß § 18 Abs. 1 SGB III registriert, darunter 905.816 (86,1%) bei den Jobcentern.

³ In diesem Zusammenhang soll lediglich auf die BIAJ-Kurzmitteilung „**Arbeitsagenturen: 10 Jahre betriebswirtschaftliche Steuerung – eine Erinnerung**“ hingewiesen werden: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/380-arbeitsagenturen-10-jahre-betriebswirtschaftliche-steuerung-eine-erinnerung.html>

Die (geprüften) Daten zu den „Zielvorgaben“, zur „Steuerung der Zielerreichung“ und zur vergleichenden „Zielerreichung“ (Vergleich der „Zielerreichung“ der Arbeitsagenturen) und damit offensichtlich auch die Daten für die Gewährung von „Leistungsprämien“ sind im Rechtskreis SGB III (Arbeitsagenturen) sowohl für die Arbeitsuchenden als auch für die interessierte Öffentlichkeit vollkommen **undurchsichtig und auch kein (erkennbarer) Gegenstand der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Dies unterscheidet den Rechtskreis SGB III vom Rechtskreis SGB II (Jobcenter).**⁴

Der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind lediglich die von den Arbeitsagenturen (und auch von den Jobcentern) jährlich zu erstellenden **„Eingliederungsbilanzen“**. „Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.“ (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB III)“ „Die Eingliederungsbilanzen der Agenturen für Arbeit (und dies gilt auch für die Eingliederungsbilanzen der Jobcenter; der Verfasser) sind mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern.“ (§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB III) Die aktuellsten vorliegenden Eingliederungsbilanzen sind zur Zeit die Eingliederungsbilanzen 2011, das Prüfungsjahr des Bundesrechnungshofes.

Die vom Gesetzgeber geforderten Eingliederungsbilanzen werden offensichtlich nur selten zur Kenntnis genommen. Das gilt auch für die darin genannten „Abgänge aus Arbeitslosigkeit“, „vermittelte Arbeitslose“ und die gesetzliche „Vermittlungsquote“. (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) In der **SGB III-Eingliederungsbilanz 2011** werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit z.B. **1.494.393 Abgänge von Arbeitslosen in ungeforderte Beschäftigung**, darunter **234.941 „durch Vermittlung“** genannt. Und: von diesen 234.941 Abgängen durch Vermittlung waren insgesamt **5.881 (2,5%) Langzeitarbeitslose**. (siehe unten)

Eine **transparente Verknüpfung** der in der **Eingliederungsbilanz** (bzw. den Eingliederungsbilanzen) veröffentlichten Daten **mit den vom Bundesrechnungshof geprüften Daten** („Zielvorgaben“, „Steuerung der Zielerreichung“, „Zielerreichung“) **gibt es nicht bzw. bleibt unveröffentlicht**. Ob dies in dem für das Berichtsjahr 2012 erstmals geforderten „Eingliederungsbericht“ (differenziert nach Arbeitsagenturen) erfolgt (§ 11 Abs. 5 Satz 2 SGB III), **bleibt abzuwarten**. ■

Abgänge aus Arbeitslosigkeit, vermittelte Arbeitslose, Vermittlungsquote im Rechtskreis SGB III

Seit 1998 müssen die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsagenturen, die damals noch Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitsämter hießen, **Eingliederungsbilanzen** erstellen und veröffentlichen. Die gesetzliche Grundlage: § 11 SGB II. In Absatz 2, der die wesentlichen Inhalte der Eingliederungsbilanzen vorschreibt, heißt es in der zum 1. April 2012⁵ sprachlich (nicht inhaltlich) leicht veränderten Fassung:

„Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu ...

5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen, ...“

„Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.“ (§ 11 Abs. 1 Satz 2) Und: „Die Eingliederungsbilanzen der Agenturen für Arbeit sind mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern.“ (§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB III)

Die Frage der **„Nachhaltigkeit“** der statistisch erfassten Abgänge aus registrierter Arbeitslosigkeit **Vermittlungen** (Dauer der Beschäftigung in die Abgänge erfolgten bzw. in die vermittelt wurde) und die **Qualität der Beschäftigungsverhältnisse** in die vermittelt wurde, ist (bisher) **nicht Gegenstand der Eingliederungsbilanzen**.

Fortsetzung auf Seite 3 von 5

⁴ vgl. die §§ 48a und 48b SGB II, die SGB2§48aFKV und sgb2.info

⁵ „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vom 20. Dezember 2011

Amtliche „Vermittlungsquoten“ der Arbeitsagenturen: 50,5 Prozent in 2000, 8,8 Prozent in 2007⁶

a) vor Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV)

In den ersten beiden Eingliederungsbilanzen, die **Eingliederungsbilanzen 1998 und 1999**, wurde für die damaligen Arbeitsämter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III eine durchschnittliche „Vermittlungsquote“ von **33,4 Prozent** (1998) und **34,7 Prozent** (1999) ermittelt.

In der am **15. August 2001** veröffentlichten **Eingliederungsbilanz 2000** stellte sich die gesetzlich geregelte „Vermittlungsquote“ in der Bundesrepublik Deutschland dann wie folgt dar: **2.509.912 Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung**, darunter **1.265.000 „durch Vermittlung“** („Vermittlung durch Auswahl und Vorschlag“). Die „Vermittlungsquote“ stieg demnach im Berichtsjahr **2000** auf rechnerisch **50,5 Prozent** (!). In einer Fußnote wird darauf hingewiesen, es bestehe „Keine Vergleichbarkeit mit der Vermittlungsquote der Vorjahre, da 2000 die Aktivitäten der Arbeitsämter, die als Vermittlung zählen, geändert wurden.“

Die in dieser letzten Eingliederungsbilanz vor Bekanntwerden der Kritik des Bundesrechnungshofes an der „Vermittlungsstatistik“ Ende 2001/Anfang 2002 genannten **1.265.000 Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung durch „Vermittlung“** im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III blieben in der öffentlichen Debatte über die „Vermittlungsstatistik“ weitgehend unbeachtet. Stattdessen wurde in den Medien und auch von der Pressestelle der Bundesanstalt für Arbeit von den anders ermittelten unglaublichen **3,8 Millionen „Vermittlungen“** gesprochen. Auch jetzt ist wieder zu beobachten, dass die für die Eingliederungsbilanzen der Arbeitsagenturen ermittelten, vom Gesetzgeber geforderten Vermittlungszahlen keine Beachtung finden. (siehe unten)

Am Rande: Am **21. Februar 2002** trat Bernhard Jagoda aufgrund des politischen Drucks von seinem Amt als Präsident der Bundesanstalt für Arbeit zurück. Ein Tag später, am **22. Februar 2002**, setzte die Bundesregierung die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, die sog. „Hartz-Kommission“, ein. Deren Auftrag beginnt mit dem Satz: „Das Vertrauen in die Bundesanstalt für Arbeit ist durch die aufgedeckten Fehler bei ihren Arbeitsvermittlungen schwer beschädigt.“

In der am **30. April 2002** veröffentlichten **Eingliederungsbilanz 2001** wurden dann **keine Daten zur „Vermittlungsquote“** veröffentlicht. Die Ergebnisfelder in den entsprechenden Tabellen der Eingliederungsbilanzen waren mit einem „x“ versehen, das heißt: „Nachweis nicht sinnvoll“.

In der erst am 31. Dezember 2003 veröffentlichten **Eingliederungsbilanz 2002** stellten sich die **neu definierten Vermittlungen und die gesetzlich geregelte „Vermittlungsquote“** wie folgt dar: **1.061.044 Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung im zweiten Halbjahr 2002 (!)**, darunter **183.552 „durch Vermittlung“**. („Vermittlung durch Auswahl und Vorschlag ohne Hilfen“) Die „Vermittlungsquote“ betrug demnach **17,3 Prozent** nach 50,5 Prozent in 2000. (siehe oben) In einer Fußnote heißt es dazu: „Die Aktivitäten der Arbeitsämter, die als Vermittlung zählen, wurden im Jahr 2002 geändert. Vorjahresvergleiche sind daher nicht möglich. Rückrufe zählen nicht mehr als Vermittlung; Abgänge in kurzfristige Beschäftigungen (bis 7 Tage) werden mit einbezogen.“

Im **Berichtsjahr 2003** sank diese „Vermittlungsquote“ auf **15,7 Prozent**, berechnet aus **2.453.725 Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung**, darunter **386.315 „durch Vermittlung“**.

Im letzten Berichtsjahr vor Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV), im **Berichtsjahr 2004**, wurde von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine „Vermittlungsquote“ von **11,1 Prozent** ermittelt, berechnet aus **2.425.398 Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung**, darunter **269.393 „durch**

⁶ Die im Folgenden zitierten Eingliederungsbilanzen gemäß § 11 SGB III sind für die Jahre ab 2005 auf der Statistik-Seite der Bundesagentur für Arbeit (detaillierte Übersichten – Statistik nach Themen) veröffentlicht. Daten zu den Eingliederungsbilanzen vor 2005 bzw. vor 2004 wurden in den Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) veröffentlicht. (Sondernummern) Die Daten zur SGB III-Eingliederungsbilanz 2004 (Bundesrepublik Deutschland) wurden dem BIAJ von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Vermittlung“. Von diesen 269.393 Abgängen durch Vermittlung waren laut Eingliederungsbilanz 2004 insgesamt 45.172 (16,8%) Langzeitarbeitslose.

b) nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV)

Am 1. Januar 2005 trat das SGB II (Hartz IV) in Kraft. Die registrierten Arbeitslosen wurden in „zwei Klassen“ mit unterschiedlichen Rechten (Stichwort: Zumutbarkeit) geteilt und die Zuständigkeit für je eine „Klasse“ den damals 178 Arbeitsagenturen und 442 „Jobcentern“ zugewiesen, die zum Teil noch unter anderen Namen firmierten:

Die Arbeitsagenturen blieben nur noch für jene Arbeitslose zuständig, a) die einen **Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld** (vielfach „Arbeitslosengeld I“ genannt) haben **und nicht auf (ergänzendes) „Arbeitslosengeld II“ (Hartz IV) angewiesen sind** (und beantragt haben), und b) die weder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Arbeitslosengeld II haben, die **„Nichtleistungsempfänger“**, überwiegend „Nichtleistungsempfängerinnen“.

Für den weit überwiegenden Teil der Arbeitslosen, alle Arbeitslosen, die ganz oder ergänzend auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind (und beantragt haben), wurden die **„Jobcenter“ zuständig**. (Anmerkung: **Jobcenter sind keine Arbeitsagenturen!**)

Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang: Durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und drastische Kürzungen der Anspruchsdauer des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes (im Grundsatz auf maximal 12 Monate) wurde erreicht, **dass bei den damals 178 Arbeitsagenturen nach dem 1. Januar 2005 nur ausnahmsweise Langzeitarbeitslose** (mit Leistungsanspruch) **registriert sind**. Für Langzeitarbeitslose (und andere erwerbsfähige Hilfebedürftige) sollten im Grundsatz die damals 442 „Jobcenter“ zuständig sein und **nicht** mehr die Arbeitsagenturen. (Anmerkung: Die Reaktion einiger Politiker/innen auf die am 23. Juni 2013 bekannt gewordene Prüfungsmittelteilung des Bundesrechnungshofes an die Bundesagentur für Arbeit erweckt den Eindruck, dass dies **vergessen bzw. verdrängt** wurde.)

In den **Eingliederungsbilanzen 2005 und 2006** wurden dann **keine Daten zur „Vermittlungsquote“** veröffentlicht. Die entsprechende Tabelle fehlt. Damit liegen für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV) und die Segmentierung (Trennung) der registrierten Arbeitslosen in die oben genannten zwei Klassen keine Vergleichsdaten vor.

In der **Eingliederungsbilanz 2007** wird dann erstmals seit Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV) wieder eine „Vermittlungsquote“ für den Rechtskreis SGB III veröffentlicht: **8,8 Prozent**, errechnet aus 1.546.536 **Abgängen von Arbeitslosen in ungeforderte Beschäftigung**, darunter lediglich **136.498 „durch Vermittlung“** in der neuen Abgrenzung. Von diesen 136.498 Abgängen durch Vermittlung waren laut Eingliederungsbilanz 2007 insgesamt 6.152 (4,5%) Langzeitarbeitslose.

Die Fußnote zur noch einmal deutlich gesunkenen „Vermittlungsquote“ lautet jetzt in der seit 2008 angebrachten, gegenüber 2007 leicht geänderten Fassung: „Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen beigetragen haben. „Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen ... am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform ‚Jobbörse‘, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei.“

Nach **2007** mit einer „Vermittlungsquote“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III von durchschnittlich **8,8 Prozent** wurden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für die **Eingliederungsbilanzen 2008 bis**

2011 der Arbeitsagenturen die folgenden Daten zu den Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung und „Vermittlungsquoten“ ermittelt:

2008: 11,7 Prozent, errechnet aus 1.469.148 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung, darunter **172.377 „durch Vermittlung“**. Von diesen 172.377 Abgängen durch Vermittlung waren laut Eingliederungsbilanz 2008 insgesamt 4.628 (2,7%) Langzeitarbeitslose.

2009: 11,0 Prozent, errechnet aus 1.545.662 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung, darunter **170.460 „durch Vermittlung“**. Von diesen 170.460 Abgängen durch Vermittlung waren laut Eingliederungsbilanz 2009 insgesamt 3.303 (1,9%) Langzeitarbeitslose.

2010: 14,0 Prozent, errechnet aus 1.661.125 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung, darunter **232.798 „durch Vermittlung“**. Zahlen zu den Langzeitarbeitslosen unter den Abgängen wurde in der Eingliederungsbilanz 2010 nicht veröffentlicht.

2011: 15,7 Prozent, errechnet aus 1.494.393 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung, darunter **234.941 „durch Vermittlung“**. Von diesen 234.941 Abgängen durch Vermittlung waren laut Eingliederungsbilanz 2011 insgesamt 5.881 (2,5%) Langzeitarbeitslose.

Auf **Arbeitsagenturebene** (176 Arbeitsagenturen) reichen diese gesetzlich geregelten „Vermittlungsquoten“ im **Berichtsjahr 2011**, bei durchschnittlich 15,7 Prozent, von **7,8 Prozent in München** (Arbeitsagentur München) bis **28,2 Prozent in Bad Hersfeld** (Arbeitsagentur Bad Hersfeld). Es sei hier nur am Rande erwähnt: **Bad Hersfeld** ist arbeitsmarktpolitisch in jüngster Zeit insbesondere durch das Logistikzentrum des US-amerikanischen Online-Händlers **Amazon** und dessen „Personalpolitik“ bekannt geworden.⁷ ■

Nachrichtlich:

Im **Rechtskreis SGB II (Jobcenter)** stellt sich dies in der „**Eingliederungsbilanz 2011**“ gemäß § 54 SGB II (i.V.m. § 11 SGB III) wie folgt dar.⁸

Die „Vermittlungsquote“ im Bundesdurchschnitt beträgt 17,3 Prozent, errechnet aus 811.002 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung, darunter 140.403 durch Vermittlung. Von den 811.002 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung waren 130.932 (25,6%) Langzeitarbeitslose, von den 140.403 Abgängen von Arbeitslosen in ungeförderter Beschäftigung durch Vermittlung waren dies 25.135 (17,9%). Auch hier ist die oben (Seite 4) zitierte Fußnote angebracht. ■

Zum **Rechtskreis SGB II (Jobcenter)** siehe auch die BIAJ-Materialien vom 21. Mai 2013: „**Die sogenannte Integrationsquote K2 der 410 Jobcenter – 2012 (2011): gesamt, männlich, weiblich**“ (hier: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/374-die-sogenannte-integrationsquote-k2-der-410-jobcenter-2012-2011-gesamt-maennlich-weiblich.html>) ■

⁷ siehe dazu u.a. www.amazon-verdi.de oder mit den Suchworten > Hersfeld Amazon < in einem Suchprogramm.

⁸ Eingliederungsbilanzen gemäß § 54 SGB II sind ebenfalls auf der Statistik-Seite der Bundesagentur für Arbeit (detaillierte Übersichten – Statistik nach Themen) veröffentlicht.